

## Checkliste Erlaubnis- und Registrierungsverfahren für Finanzanlagenvermittler

### – juristische Person –

(z. B. GmbH, AG, Stiftung, Genossenschaft)

Bitte schicken Sie die kompletten Unterlagen an die IHK Frankfurt am Main, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main, Stichwort FUS/Team Vermittler.

Bitte beachten Sie auch die Anmerkungen auf Seite 3.

Erledigt	Unterlagen	Erhältlich bei	Nicht älter als
<input type="checkbox"/>	I. Ausgefüllter und unterschriebener Erlaubnis- und Registrierungsantrag FAV-Formular 1.2 und 7.2	IHK Frankfurt am Main (auch auf der Homepage)	-
<b>Von allen gesetzlich vertretungsberechtigten Personen (Geschäftsführer, Vorstand) und, soweit vorhanden, den/die Betriebsleiter/in oder den/die mit der Leitung einer Zweigstelle Beauftragte/n:</b>			
<input type="checkbox"/>	II. Auskunft aus dem Bundeszentralregister (Führungszeugnis) <u>zur Vorlage bei einer Behörde</u>	Einwohnermeldeamt am jeweiligen Wohnsitz	<b>3 Monate;</b> geht der IHK direkt zu
<input type="checkbox"/>	III. Gewerbezentralregisterauszug <u>zur Vorlage bei einer Behörde</u>	Einwohnermeldeamt am jeweiligen Wohnsitz	<b>3 Monate;</b> geht der IHK direkt zu
<input type="checkbox"/>	IV. Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis des zentralen Vollstreckungsportals (§ 882b ZPO)	<a href="http://www.vollstreckungsportal.de">www.vollstreckungsportal.de</a>	<b>3 Monate;</b> Ausdruck einreichen
<input type="checkbox"/>	V. Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis des Insolvenzgerichts (§ 26 Abs. 2 InsO) und Bestätigung des Insolvenzgerichts zur Insolvenzfreiheit	Amtsgericht (Insolvenzgericht) am Wohnsitz des/der gesetzlichen Vertreter/s	<b>3 Monate;</b> Original einreichen
<input type="checkbox"/>	VI. Bescheinigung in Steuersachen	Finanzamt am Wohnsitz des/der gesetzlichen Vertreter/s	<b>3 Monate;</b> Original einreichen
<input type="checkbox"/>	VII. Sachkundenachweis für alle gesetzlich vertretungsberechtigten Personen (Geschäftsführer, Vorstand) und, soweit vorhanden, den/die Betriebsleiter/in oder den/die mit der Leitung einer Zweigstelle Beauftragte/n.		
<input type="checkbox"/>	1. Erfolgreich abgelegte Sachkundeprüfung bei der IHK <b>oder</b>		
<input type="checkbox"/>	2. ein ausländischer Berufsbefähigungsnachweis gemäß § 5 FinVermV i. V. m. § 13c GewO (eigenständiges Verfahren) <b>oder</b>		
<input type="checkbox"/>	3. Abschlusszeugnis ohne zusätzliche Berufserfahrung:		
	a) geprüfte/-r Bankfachwirt/-in (IHK)		
	b) geprüfte/-r Fachwirt/-wirtin für Versicherungen und Finanzen (IHK)		
	c) geprüfte/-r Investmentfachwirt/-wirtin (IHK)		
	d) geprüfte/-r Fachwirt/-wirtin für Finanzberatungen (IHK)		
	e) Bank- oder Sparkassenkaufmann/-frau		

<input type="checkbox"/>	f) Kaufmann/-frau für Versicherungen und Finanzen „Fachrichtung Finanzberatung“ g) Investmentfondskaufmann/-frau
<input type="checkbox"/>	4. Abschlusszeugnis mit zusätzlich mind. 1-jähriger Berufserfahrung in der Anlagenvermittlung oder -beratung: a) Betriebswirtschaftlicher Studiengang der Fachrichtung Bank, Versicherungen oder Finanzdienstleistungen (Hochschulabschluss oder gleichwertiger Abschluss) b) Fachberater/-in für Finanzdienstleistungen (IHK) bei abgeschlossener kaufmännischer Ausbildung c) Finanzfachwirt/-wirtin (FH) mit einem abgeschlossenen weiterbildenden Zertifikatsstudium an einer Hochschule
<input type="checkbox"/>	5. Abschlusszeugnis mit zusätzlich mind. 2-jähriger Berufserfahrung in der Anlagenvermittlung oder -beratung: • Fachberater/-in für Finanzdienstleistungen
<input type="checkbox"/>	6. Eine Prüfung, die ein mathematisches, wirtschafts- oder rechtswissenschaftliches Studium an einer Hochschule oder Berufsakademie erfolgreich abschließt, wird als Nachweis anerkannt, wenn in der Regel eine zusätzliche 3-jährige Berufserfahrung im Bereich der Anlagevermittlung oder -beratung nachgewiesen wird.
	Als Nachweis akzeptiert werden Kopien der Zeugnisse sowie Tätigkeitsnachweise wie z.B. Arbeitszeugnisse, Arbeitgeberbescheinigungen, Gesellschaftsvertrag und Provisionsabrechnungen.
	Gemäß §§ 34f Abs. 2 Nr. 4, 34h Abs. 1 S. 4 GewO i. V. m. §§ 1 ff. FinVermV ist die Sachkunde aller nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag vertretungsberechtigten Personen nachzuweisen. Eine Delegation des Sachkundenachweises innerhalb der Geschäftsführung oder auf einen Arbeitnehmer ist ausgeschlossen. Nicht sachkundige Geschäftsführer bzw. Vorstände müssen durch Gesellschafterbeschluss von Tätigkeiten nach § 34f GewO ausgeschlossen werden.
<input type="checkbox"/>	Kopie des Gesellschafterbeschlusses

**Von der juristischen Person:**

<input type="checkbox"/>	VIII. Gewerbezentralregisterauszug <u>zur Vorlage bei einer Behörde</u>	Gewerbeamt am Sitz der juristischen Person	3 Monate; geht der IHK direkt zu
<input type="checkbox"/>	IX. Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis des zentralen Vollstreckungsportals (§ 882b ZPO)	<a href="http://www.vollstreckungsportal.de">www.vollstreckungsportal.de</a>	3 Monate; Ausdruck einreichen
<input type="checkbox"/>	X. Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis des Insolvenzgerichts (§ 26 Abs. 2 InsO) und Bestätigung des Insolvenzgerichts zur Insolvenzfreiheit	Amtsgericht (Insolvenzgericht) am Sitz der juristischen Person	3 Monate; Original einreichen
<input type="checkbox"/>	XI. Bescheinigung in Steuersachen	Finanzamt am Sitz der juristischen Person	3 Monate; Original einreichen
<input type="checkbox"/>	XII. Nachweis einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung	Versicherungsunternehmen	3 Monate
<input type="checkbox"/>	XIII. Handelsregisterauszug (Kopie)	Amtsgericht am Sitz der juristischen Person	
<input type="checkbox"/>	XIV. Gewerbeanmeldung (Kopie) (siehe Anmerkungen)	Gewerbeamt/Ordnungsamt	

#### Anmerkungen:

1. Im Falle einer Neugründung der Gesellschaft sind die Nachweise VIII-XI für die Gesellschaft nicht zu erbringen, sofern der vorliegende Antrag innerhalb von drei Monaten nach Eintragung ins Handelsregister gestellt wird.
2. Wenn die Firma im Besitz einer Erlaubnis nach § 34c GewO (Immobilienmakler, Darlehensvermittler, Bauträger/-betreuer), § 34d GewO (Versicherungsvermittler/-berater), § 34h GewO (Honorar-Finanzanlagenberater) oder § 34i GewO (Immobiliardarlehensvermittler) ist und diese bei Antragstellung nicht älter als drei Monate ist, entfallen in der Regel die Nachweise II-VI.  
Bitte fügen Sie in diesem Fall eine Kopie des Erlaubnisbescheides bei (nicht notwendig bei Erlaubnissen der IHK Frankfurt am Main).
3. Die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister und das Führungszeugnis sind für alle gesetzlich vertretungsberechtigten Personen (Geschäftsführer, Vorstand) und, soweit vorhanden, den/die Betriebsleiter/in oder den/die mit der Leitung einer Zweigstelle Beauftragte/n zur Vorlage bei einer Behörde zu beantragen, d. h. sie werden der IHK direkt übersandt. Die Beantragung der Auskunft aus dem Gewerbezentralregister für die juristische Person (ebenfalls zur Vorlage bei einer Behörde) erfolgt bei der Gemeinde am Betriebsitz der juristischen Person. Bei der Beantragung ist eine Kopie des Handelsregisterauszuges für die juristische Person vorzulegen. Bitte geben Sie bei der Beantragung die genaue Anschrift der IHK und den Verwendungszweck „Erlaubnis nach § 34f GewO“ sowie das Aktenzeichen „34f FUS“ an.
4. Die Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis des Insolvenzgerichts (IV) ist für die vertretungsberechtigten Personen (Geschäftsführer/in, Vorstand), den/die Betriebsleiter/in oder den/die mit der Leitung einer Zweigstelle Beauftragte/n bei dem/den Amtsgericht/en einzuholen, in dessen/deren Bezirk ein Wohnsitz in den letzten fünf Jahren bestanden hat!
5. Die Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis des Insolvenzgerichts (X) für die juristische Person, ist bei dem/den Amtsgericht/en einzuholen, in dessen/deren Bezirk eine gewerbliche Niederlassung in den letzten fünf Jahren bestanden hat.  
Das zuständige Insolvenzgericht finden Sie unter: [www.zustaendiges-insolvenzgericht.de](http://www.zustaendiges-insolvenzgericht.de)
6. Auszüge aus dem Schuldnerverzeichnis des zentralen Vollstreckungsportals (§ 882b ZPO) können nach einer Registrierung über folgende Website bezogen werden: [www.vollstreckungsportal.de](http://www.vollstreckungsportal.de).
7. Die Bescheinigung in Steuersachen stellt Ihre zuständige Finanzbehörde auf Anfrage aus.
8. Die Kopie der Gewerbebeanmeldung ist für die Registrierung in das Vermittlerregister erforderlich. Die Gewerbebeanmeldung muss nach der Erlaubniserteilung bei dem Gewerbeamt/Ordnungsamt durch Vorlage des Erlaubnisbescheides beantragt werden und anschließend für die Registrierung an die zuständige IHK geschickt werden. Nach Erhalt der Kopie wird die Registrierung freigeschaltet und die entsprechende Registrierungsnummer mitgeteilt.

Für Vollständigkeit und Richtigkeit des Inhalts wird keine Gewähr übernommen.